



McDonald's
Kinderhilfe

Ronald McDonald Haus Köln

Bestätigung/2014/1/19/0170

über Geldzuwendungen im Sinne des §10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Michael Lawen, Kohlenstraße 9, 50825 Köln

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung:

XXX222,22 €/Zwei Zwei Zwei/28.02.2014 XXX

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen:

Ja Nein

RONALD McDONALD HAUS KÖLN

Amsterdamer Straße 59, 50735 Köln
Telefon 0221 888277-0
Telefax 0221 888277-14
haus.koeln@mdk.org
www.mcdonalds-kinderhilfe.org
Schirmherrschaft: Nazan Eckes und
Fritz Schramma

SPENDENKONTO

Sparkasse KölnBonn
BLZ 37050198, Konto 1900668508
IBAN DE57370501981900668508
BIC COLSDE33

McDONALD'S KINDERHILFE STIFTUNG

Prof. Dr. Rita Süßmuth
Vorsitzende des Stiftungskuratoriums

Ulrich Bissinger
Vorsitzender des Stiftungsrats

Manfred Welzel
Vorstandsvorsitzender
Adrian Köstler
Vorstand

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Wissenschaft und Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München für Körperschaften, Steuer-Nummer 143/235/55118, vom 11. April 2013 für den letzten Veranlagungszeitraum 2011, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Wissenschaft und Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
 Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

München, den 12.03.2014

Manfred Welzel
Vorstandsvorsitzender

Adrian Köstler
Vorstand

HINWEIS

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Durchführung der maschinellen Erstellung der Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift wurde dem Finanzamt München für Körperschaften mit Schreiben vom 6. Juni 2007 angezeigt.



Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen (DZI)
Geprüft +
Empfohlen